

sehen Menschen. Sie kennzeichnet ihn als sozialistische Persönlichkeit.

Auch unser Recht soll seine Begriffe so wählen, daß sie ihren Inhalt aus den Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung empfangen und so verstanden werden können, wie sie unser Leben versteht. Die aus der bürgerlichen Lehre stammende rein formale — weil nur auf die Verbindung von Recht und Person abstellende — Zusammenfassung verschiedenartiger Rechtsinstitute unter dem Begriff „Persönlichkeitsrecht“ kann diese Forderung nicht erfüllen, weil sie den Begriff nicht nur des charakteristischen sozialistischen Inhalts, sondern überhaupt jedes materiellen Inhalts beraubt. Wir müssen uns also entschließen, den Begriff auf die Kategorie von Rechten zu beschränken, die mit ihm eine inhaltliche Kennzeichnung gewinnt.

Es sind zwei Gründe, aus denen allein das aus der Urheberschaft fließende Recht auf die Qualifizierung als Persönlichkeitsrecht Anspruch hat. Sowohl den Schutz der Grundrechte als auch den Schutz der Personenkennzeichnung räumt der sozialistische Staat unterschiedslos jedem Bürger — und auch dem hier lebenden Nichtbürger — a priori ein, ohne jedes eigene Verdienst, ohne jeden Hinblick auf die individuelle Persönlichkeit; die meisten dieser Rechte fallen ihrem Träger unwissentlich zu. Das Recht aus der Urheberschaft aber räumt der Staat dem Berechtigten deshalb ein, weil er es durch seine schöpferische Leistung, durch die Kraft seiner Persönlichkeit verdient hat. Der zweite und noch gewichtigere Grund ist darin zu sehen, daß » das Ergebnis der Schöpfung, das Werk, welches Gegenstand des subjektiven Erfinder- oder Urheberrechts ist, ein Stück der Persönlichkeit seines Schöpfers darstellt, insofern sich in ihm die einmalige Persönlichkeit verkörpert, die es hervorgebracht hat. Für Werke der Kunst und Literatur leuchtet das ohne weiteres ein, es ist jedem Kenner der Materie bewußt, ja, sogar unserer Sprache ist dieser Zusammenhang geläufig, indem sie Urheber und Werk identifiziert und uns bei der Betrachtung eines Gemäldes etwa sagen läßt; „Ja, das ist ein echter Picasso!“, oder indem sie die allegorische Bezeichnung der Werke eines Künstlers als dessen geistige Kinder zuläßt. Dieselbe Verkörperung der Persönlichkeit in ihrem Werk vollzieht sich aber auch bei der wissenschaftlich-technischen Schöpfung, der Erfindung und Neuerung; Die Kühnheit des Denkens, das Wissen um die technischen Zusammenhänge, die Phantasie, das mathematische Genie, die Kombinationsgabe, die eiserne Beharrlichkeit, die Fähigkeit, sich selbst und die anderen in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu steigern, oder was immer die Persönlichkeiten des Erfinders oder des Erfinderkollektivs kennzeichnet — alles das kennzeichnet auch die Erfindung, verkörpert sich in ihr. Auch diesen Zusammenhang empfindet unsere Sprache, etwa wenn sie mit dem Ausdruck „kühne Erfindung“ das der Erfinderpersönlichkeit gebührende Eigenschaftswort auf deren Schöpfung überträgt.

Im Gegensatz zu den anderen bisher als Persönlichkeitsrechte bezeichneten Rechten gibt es also bei der Urheberschaft ein konkretes Objekt, welches Gegenstand der dem Urheber eingeräumten Rechte ist, und dieses Objekt entfließt unmittelbar der Persönlichkeit seines Schöpfers in ihrer individuellen Artung und materialisiert zugleich diese Persönlichkeit außerhalb ihrer selbst. Nur für die Kennzeichnung jener Rechte also ist der Begriff „Persönlichkeitsrecht“ sinnvoll, weil er nur hier einen s a c h l i c h e n Inhalt besitzt.

2. Zum wiederholten Male: Es geht hier nur vordergründig um terminologische Fragen. Die Klärung der Begriffe — und in diesem Zusammenhang auch der Terminologie — ist vielmehr die Voraussetzung für die theoretische Fundierung der aus der Urheberschaft fließenden Befugnisse. Die Ungewißheit über Natur und

Inhalt des Persönlichkeitsrechts — das „Schillernde“ dieses Begriffs, wie ich es anfangs nannte — hat auch die Erfinder- und Urheberrechtswissenschaft daran gehindert, dieses ihr ureigentlich zugehörige Rechtsinstitut tiefgründig zu untersuchen und die Verbindung zwischen dieser Natur und den de lege lata vorhandenen bzw. de lege ferenda anzustrebenden Befugnissen und Verpflichtungen der Urheber herzustellen. Das Fehlen eines zureichend gesicherten theoretischen Fundaments führte zu einer Praxis, die in vielen Fällen dem Charakter dieser gesellschaftlichen Verhältnisse nicht gerecht wird, und führt zur Unsicherheit bei der Entscheidung über das pro und contra von Gesetzgebungsvorschlägen. In dieser Studie kann natürlich nur angedeutet werden, in welcher Richtung etwa die künftige Arbeit zu gehen hat und wo die Schwerpunkte der weiteren Untersuchungen liegen müssen.

Allgemein ist zunächst klarzustellen, daß sich das kraft der einschlägigen Gesetze aus der Urheberschaft resultierende subjektive Persönlichkeitsrecht in einer Reihe von Befugnissen, Ansprüchen und Verpflichtungen materialisiert, die teils vermögensrechtlicher, teils nichtvermögensrechtlicher Natur sind. Es ist also falsch, das Persönlichkeitsrecht, wie es öfters geschieht¹⁴, mit dem Begriff des Nichtvermögensrechts zu identifizieren, wie es auf der anderen Seite auch unrichtig ist, Persönlichkeitsrecht und Vermögenrecht als sich ausschließende Gegensätze aufzufassen¹⁵. Richtig ist vielmehr, daß das gesetzlich aus der Urheberschaft fließende einheitliche Persönlichkeitsrecht nichtvermögensrechtliche und vermögensrechtliche Rechte und Pflichten in sich zusammenfaßt und daß übrigens beide Bestandteile sich gelegentlich überschneiden, also — wie auch das sowjetische Zivilrechtslehrbuch andeutet¹⁶ — eine saubere Trennung oft gar nicht möglich ist. Zum Beispiel wird das Recht des Autors eines Kunstwerks darauf, daß bei der Aufführung oder Vervielfältigung sein Name genannt wird, einhellig als Nichtvermögensrecht klassifiziert; aber es läßt sich doch nicht bestreiten, daß der Urheber an der Namensnennung nicht nur im Hinblick auf die Erhöhung seines gesellschaftlichen Ansehens, sondern auch im Hinblick darauf interessiert ist, daß sich diese Erhöhung seines Ansehens auf die Höhe seiner künftigen Honorare auswirkt.

Wenn wir demnach das Recht des Erfinders und des Urhebers als einheitliches Persönlichkeitsrecht ansprechen, so verstehen wir darunter

ein zivilrechtliches subjektives Recht, das dem Schöpfer bestimmter Werke vom sozialistischen Staat eingeräumt wird und das vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Befugnisse, Ansprüche und Pflichten entstehen läßt, deren Eigenart daraus folgt, daß sich in dem Werk die Persönlichkeit des Schöpfers verkörpert¹⁷.

3. Daß diese Eigenart auch die 'vermögensrechtliche Seite des Rechts ergreift, ist, entgegen einem verbreiteten Irrtum, nicht zu bezweifeln. Wie anders ließe es

¹⁴ Vgl. z. B. Lehrbuch des Zivilrechts, a. a. O., S. 242; diese Identifizierung ist natürlich z. T. auf die oben behandelte Zusammenfassung von Rechten verschiedenster Natur unter dem Begriff Persönlichkeit zurückzuführen.

¹⁵ So z. B. Sowjetisches Zivilrecht, Moskau 1951, deutsche Übersetzung Berlin 1953, Bd. II, S. 401, wo Persönlichkeitsrecht und Vermögenrecht gegenübergestellt werden, während in Bd. I desselben Lehrbuchs S. 226 richtiger der Gegensatz als der zwischen Vermögenrecht und persönlichem Nichtvermögenrecht bezeichnet wird.

¹⁶ a. a. O., Bd. II, S. 401.

¹⁷ In der jüngsten Diskussion sind Zweifel daran aufgetaucht, ob es noch richtig ist, die Materie des Erfinderrechts und des Urheberrechts zum Gegenstand des Zivilrechts zu rechnen; und ob sie nicht vielmehr durch die sozialistische Entwicklung zum Gegenstand eines besonderen Rechtszweiges geworden sind. Diese Problematik, die noch einer besonderen Untersuchung bedarf, ist in der obigen Arbeit bewußt ausgeklammert worden; die Analyse über Wesen und Inhalt des Persönlichkeitsrechts würde von dieser veränderten Systematisierung nicht berührt werden.